

Satzung

des

Junge Gemeinschaft e.V.



Junge Gemeinschaft e.V.

Hafenweg 11 a
48155 Münster

Telefon: 0251/60 976 40
Telefax: 0251/60 976 51
E-Mail: familie@jg-muenster.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Junge Gemeinschaft e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster eingetragen unter der Nummer VR 4275.
2. Der Sitz des Vereins ist Münster.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein betreibt und unterhält ein Bildungswerk, das nach dem 1. Weiterbildungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen durch Bescheid vom 28. Juni 1985 – IV C 2-21-8-971/85 – als Weiterbildungseinrichtung anerkannt ist.
2. Der Verein hat die Aufgabe, Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung der Ziele entsprechend des Leitbildes und Selbstverständnisses sowie der Satzung der Jungen Gemeinschaft – Der Familienverband im Bistum Münster-(JG), durchzuführen. Diese Ziele dienen vorrangig:
 - der Förderung von Bildung und Erziehung in Ehe und Familie
 - der Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann in Familie und Beruf
 - der Förderung und der gesellschaftlichen Anerkennung verschiedener familialer Lebensformen durch Bildung, Begleitung und Vernetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch den Betrieb und die Unterhaltung einer Einrichtung der Erwachsenenbildung. Diese Einrichtung führt
 - Kurse
 - Seminare
 - Bildungsabende
 - Familienfreizeiten
 - sonstige Veranstaltungendurch, die zur Förderung der Handlungsfähigkeit und der Kompetenz insbesondere junger Familien sowie einzelner Familienmitglieder in ihren unterschiedlichen Rollen in Familien und Gesellschaft beitragen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die Mitglied in der JG sind sowie juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Anspruch auf Mitgliedschaft haben die Mitglieder des Diözesanausschusses der JG.

Die Mitgliedschaft und die Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar und nicht erblich. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei Vereinsmitgliedern, die ihre Mitgliedschaft aus dem Anspruch als Mitglied des Diözesanausschusses der JG abgeleitet haben, endet die Mitgliedschaft außerdem noch im Falle des Ausscheidens aus dem Diözesanausschuss.

§ 5 Beiträge

Beiträge sind von den Mitgliedern nicht zu leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Vertretung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuladen. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich beantragen und begründen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem Stellvertreter/in
 - c) 2 Beisitzer/innen

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mindestens 2 Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Diözesanleitung der JG sein.

Die/Der Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Geschäftsführung des Vereins
 - b) Entscheidungen in Personalangelegenheiten
 - c) Erstellung der Jahresabschlüsse und Haushaltspläne
 - d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied oder die/den Stellvertreter/in und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 9 Aufsicht des Bischofs

1. Der Verein unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Münster, der sich jederzeit über alle Angelegenheiten des Vereins informieren kann.
2. Seiner Genehmigung bedürfen:
 - Beschlüsse über Veränderungen der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins;
 - Beschlüsse über den Stellenplan;
 - Beschlüsse über den Erwerb von Beteiligungen;
 - Beschlüsse über die Abgabe von Bürgschaften und Patronatserklärungen;
 - Der Abschluss des Dienstvertrages mit dem/der Geschäftsführer/in.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Bistum Münster, welches es möglichst für die bisherigen Zwecke des Vereins, sonst aber für Zwecke zum Schutze der Familie, in jedem Fall aber für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Übergangsvorschrift

Sofern vom Amtsgericht Münster oder vom zuständigen Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Diese Satzung tritt mit der Gründungsversammlung am 04. Oktober 2001 in Kraft.

Unterzeichnet durch die Gründungsmitglieder

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster unter der Nummer VR 4275 am 20. Februar 2002.

Geänderte Fassung verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 2. November 2003 in Münster, Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster am 12. Dezember 2003.

Geänderte Fassung verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 20. März 2009 in Münster.

Wir

machen

Familien

stark!